

# Bei Meinl geht's jetzt ans Eingemachte



Es soll Hauptversammlungen geben, die gar keine sind. Zumindest im Nachhinein betrachtet. So geschehen und gesehen bei der Hauptversammlung (HV) von **Meinl European Land (MEL)** – wenn es nach dem Prozessfinanzierer AdvoFin geht. Der Vorwurf: Die HV von MEL am 23. August 2007 sei nicht rechtmäßig gewesen.

Diese Vorwürfe will Meinl-Sprecher Herbert Langsner nicht so stehen lassen. Man habe den vollständigen Schriftsatz nicht, und weiter: „Faktum ist jedenfalls, dass die fragliche Hauptversammlung korrekt und entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften abgehalten wurde.“ AdvoFin bleibt dabei: Die HV

sei weder nach Jersey- noch nach österreichischem Recht rechtmäßig abgelaufen. Grund: kein einziger Aktionär habe an der HV teilgenommen. Klagsdrohungen stehen auch Atrium, der früheren Meinl European Land, ins Haus: Und genau das ist auch der Grund, weshalb Anleger das Papier jedenfalls mit Vorsicht

genießen sollten. Denn grundsätzlich scheint der Immobilienkonzern die Krise aufgrund seiner hohen Cash-Reserven einigermaßen sicher überstehen zu können. Das Unternehmen nutzt den Cash-Polster und reduziert seine Verbindlichkeiten.

► **Meinl-Affäre** 2  
► **Atrium-Analyse** 27

MEINL-AFFÄRE Der Prozessfinanzierer AdvoFin erhebt schwere Vorwürfe gegen die Meinl Bank – am Zug ist das Gericht

# Prozess wegen umstrittener MEL-Hauptversammlung

Der Prozessfinanzierer AdvoFin, bei dessen Meinl-Sammelklage sich 13.500 MEL-Anleger angemeldet haben, erhöht den Druck. Am 14. Juli beginnt ein brisanter Prozess in Wien.

Einen Tag vor der Sommerpause der österreichischen Gerichte beginnt am Wiener Handelsgericht ein spannender Prozess in Sachen Meinl European Land (MEL).

Im Mittelpunkt steht jene MEL-Hauptversammlung, die am 23. August 2007 in Wien stattgefunden hat. Bei dieser HV sollen die umstrittenen Rückkäufe von MEL-Zertifikaten rückwirkend beschlossen worden sein.

Der Prozessfinanzierer AdvoFin um Franz Kallinger und Anwalt Ulrich Salburg werfen der Meinl Bank vor, dass diese Hauptversammlung nicht rechtmäßig war und somit nichtig ist. Geklagt wird auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB), die treuhändig die MEL-Aktien hält.

## HV soll nichtig sein

„Die Hauptversammlung hat eigentlich nicht stattgefunden, weil die vorhandenen Teilnehmer nicht stimmberechtigt und die damaligen Aktionäre nicht anwesend waren“, sagt Franz Kallinger. Kallinger hat dem WirtschaftsBlatt die 23-seitige Replik von AdvoFin-Anwalt Salburg auf die Klagebeantwortung der Meinl Bank übermittelt.

Und in dieser geht es ans Eingemachte: „Auch wenn österreichisches Recht nicht anzuwenden wäre (...), wären die sogenannten Hauptversammlungsbeschlüsse der MEL über Kapitalerhöhungen auch nach Jersey-Recht nichtig, da die OeKB als faktisch einzige Aktionärin ad personam nicht abgestimmt und auch niemanden bevollmächtigt hat, in ihrem Namen abzustimmen“, sagt Salburg.

Nach Jersey-Recht könne eine Kapitalerhöhung nur in der HV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gleiches verlangen die Statuten

der MEL. „Die Meinl Bank wird wohl nicht behaupten wollen, dass die eigenen Statuten der MEL auf diese nicht anzuwenden sind“, ätzt Salburg. „In keiner der hier in Frage kommenden Rechtsordnungen ist es möglich, eine Kapitalerhöhung aufgrund eines Beschlusses einer bei einer HV durchzuführen, an der kein einziger Aktionär teilnimmt.“

## „Völlig abstrus“

In ihrer Klagebeantwortung bringt die Meinl Bank vor, dass das Jersey-Recht „keine schriftliche Bevollmächtigung der Zertifikatsinhaber als Voraussetzung für eine gültige Abstimmung vorsieht“. „Dass die Zertifikatsinhaber einfach zur HV gehen können



„Eine HV ohne Anwesenheit eines einzigen Aktionärs ist keine HV“

Ulrich Salburg  
AdvoFin-Anwalt

ten, ohne Nachweis, dass sie von der einzigen Aktionäre bevollmächtigt sind, sondern das Board der Gesellschaft die Zertifikateinhaber dazu bevollmächtigen kann, hält Salburg für „völlig abstrus“. „Nirgends in Artikel 96 des Jersey Company Law finde sich die offenbar erfundene Regelung“, sagt der Anlegeranwalt. „Eine Hauptversammlung, bei der kein einziger Aktionär anwesend ist und niemand von der einzigen Aktionärin bevollmächtigt ist, ist keine Hauptversammlung.“

„Wir haben den vollständigen Schriftsatz nicht, daher



können wir dazu inhaltlich nicht Stellung nehmen. Faktum ist jedenfalls, dass die fragliche Hauptversammlung korrekt und entsprechend den anwendbaren Rechtsvorschriften abgehalten wurde“, sagt Meinl-Sprecher Herbert Langsner. „Dass AdvoFin-Anwalt Salburg seine Schriftsätze einem Medium gibt, bevor dieser der Gegenseite zugestellt wurde, zeigt, dass es ihm primär um Eigen-PR geht, insbesondere, da er vor Gericht regelmäßig Niederlagen einstecken muss.“

KID MÖCHEL  
kid.moechel@wirtschaftsblatt.at

Die Meinl Bank muss sich noch vor dem Sommer einem unangenehmen Zivilprozess am Handelsgericht Wien stellen

Die Erstbeklagte wird sich entscheiden müssen, welches Recht sie glaubt, das auf die MEL anzuwenden ist. Entweder österreichisches Recht oder das Recht von Jersey oder allerdings auf Grund der behaupteten Stabstellen in Warschau, Prag und Bratislava polnisches, tschechisches oder slowakisches Recht. Eines ist jedenfalls klar, nach keiner einzigen Rechtsordnung ist es möglich, Hauptversammlungen ohne Teilnahme der Aktionäre, wie dies bei der MEL stattfanden, abzuhalten, da die Zweitbeklagte als damalige faktische Alleinaktionärin an den Hauptversammlung nicht teilgenommen hat und auch niemanden bevollmächtigte an diesen teilzunehmen.

Auszug aus dem druckfrischen „vorbereitenden Schriftsatz“ von Anwalt Ulrich Salburg